

auch anthropologisch durchaus sinnvoll, da der junge Mensch mit der Einschulung (demnächst früher als heute) den Übergang aus dem familiären Bereich in die „Öffentlichkeit“ vollzieht.

4. Der neue *Ordo Confirmationis* versucht einen Teil der Mißstände zu beseitigen. Der grundlegende Mangel der „Massenfirmung“ bleibt jedoch in mittleren und großen Bistümern bestehen, weil die vom „*Consilium*“ zur Durchführung der Liturgiekonstitution fast einstimmig beschlossene Delegation der Spendung an den örtlichen Gemeindeleiter (Pfarrer) von den mit der Frage befaßten römischen Kongregationen bei der regulären Firmung der im Säuglingsalter Getauften nicht akzeptiert wurde, während gleichzeitig das bisher schon bestehende Recht (und die entsprechende Pflicht) von Presbytern, in bestimmten Fällen zu firmen, als *facultas de iure* ausgedehnt wurde auf die Initiation von Erwachsenen und von Kindern im Schulalter sowie auf die Aufnahme von Getauften in die volle Gemeinschaft der Kirche.

Das Argument aus Apg 8 (Samaria), das in der römischen Kirche – im Kampf gegen die auch im Westen (in Mailand bis zum Ende des Mittelalters) normale Firmung durch Presbyter – seit Innozenz I. üblich war, ist theologisch nicht stichhaltig, da der taufende Philipp entweder Diakon oder jedenfalls kein (relativ) selbständiger Gemeindeleiter war. Daher nennen die Kirchenkonstitution (Art. 26) und der Entwurf zum Grundgesetz (can. 68, § 2) die Bischöfe nicht mehr *ministri ordinarii* (CIC, can. 782, § 1), sondern *originarii*. Nur die Presbyterfirmung ermöglicht die rechtzeitige Spendung, erleichtert eine gemeinderechte Feier und eröffnet dem Bischof pastoral fruchtbarere Begegnungen mit den Gemeinden, etwa durch die Übernahme der sonntäglichen Eucharistiefeier.

5. Die *Konzelebration* will zwar die „Massenfirmung“ erträglicher machen. Sie ist dennoch *bedauerlich*. Denn die Erfüllung der Forderung: Firmung durch die Pfarrer und die dadurch ermöglichte Spendung wenigstens einmal jährlich (zu Pfingsten) werden durch die Konzelebration erschwert und vielleicht noch lange verzögert.

6. Für die *mit der Taufe verbundene Firmung* und Erstkommunion von Kindern im

Schulalter und von Erwachsenen genügen – nach Anpassung durch die Bischofskonferenz – die pastoralen Richtlinien und die Riten des Katechumenats und der einzelnen Sakramente im *Ordo Initiationis christianae adultorum* vom 6. 1. 1972. Für die Firmung und Erstkommunion von Erwachsenen, die als Kinder getauft wurden, und ihre Vorbereitung wären die dort gegebenen Richtlinien (Kap. IV) entsprechend auszubauen. Für die Firmung der früher Getauften zu Beginn des Schulalters bedürfte es keiner besonderen Anpassung des neuen Ritus. Nur ihre Vorbereitung müßte sich energisch von der bisherigen intellektualistischen Überfrachtung der Firmkatechese abkehren.

Paul Nordhues

Das Sakrament der Firmung und die mündige Gemeinde

Schon früher einmal hatte „Diakonia“ ein Forumsgespräch um den rechten Zeitpunkt der Firmungsspendung angeregt¹. Die damals eingesandten Antworten wiesen ein breites Spektrum auf. Inzwischen hat sich die Diskussion ausgeweitet, wie die Gespräche, die jetzt zur Vorbereitung auf die Firmung geführt werden, erkennen lassen. Man hofft, daß die Firmung den mündigen Menschen erwecken werde, der fähig und bereit ist, am Aufbau der mündigen Gemeinde mitzuarbeiten. Wohl in diesem Interesse fragt „Diakonia“ erneut nach der „pastoralen bzw. pastoraltheologischen Funktion der Firmung“. Ich begrüße diese Initiative und verbinde meinen Beitrag über „das Verhältnis von Firmung und mündiger Gemeinde“ mit dem Wunsch, daß wir einer tragfähigen Lösung näherkommen.

1. Skizzen zum Begriff „mündig“

„Mündig“ ist ein Begriff, der pastoral programmiert, aber keineswegs ausreichend geklärt ist. Die Auskunft über seine reale Bedeutung steht noch aus.

a) Philosophisch ist „mündig“ ein Abkömmling von „Emanzipation“ und „Autonomie“, vom Verlangen nach Befreiung und Selbst-

¹ Diakonia 1 (1966) 285–291.

bestimmung². Der Mensch sieht sich an den Platz versetzt, wo er sein eigener Herr, der verantwortliche Verwalter aller Belange seines Lebens, incl. seines Glaubens, sein will. Mit „Emanzipation“ hat das mündige Selbst- und Lebensverständnis das Reflexive und Aktive gemeinsam. Die Reflexion hält den Menschen ständig an, daß er wissen müsse, wer er ist, daß er werden bzw. sein müsse, wer er sein kann. Die Aktion, zunächst von außen her durch Verhältnisse, Vorgänge und Bewegungen der Umwelt veranlaßt, geht letztlich aus der Selbstbestimmung hervor. Von ihr hängt es ab, ob der Mensch wirklich mündig ist. Sieht er nicht auf die Relationen, fordert er Rechte, ohne Pflichten anzunehmen, dann wird sein Anspruch fragwürdig.

Wir müssen überlegen, ob es angeht, mit dem Terminus „mündig“ christliches Leben, das im Glauben gründet, eindeutig zu qualifizieren. Was gibt den Ausschlag: Intelligenz- und Bildungsgrad, Initiative und Tatkraft, oder die Erfahrung von Glaube und Gewissensentscheidung, die durch die Gaben des Heiligen Geistes ermöglicht werden? Noch immer entzieht sich der Begriff „mündig“ jeder Definition; er unterliegt einer Fülle von Anwendungsformeln und bleibt auf die ad-hoc-Erklärung angewiesen³.

b) „Mündig“ ist ein determiniertes Kriterium von gesetzlicher Relevanz. Auch hier mahnen die Erwartungen zur Vorsicht. Zwei Hinweise mögen genügen.

Das zivile Recht erklärt jetzt den 21jährigen, später wohl den 18jährigen, als mündig⁴. Der Volljährige wird als Rechts- und Handlungsfähiger apostrophiert und gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen. Das kirchliche Recht paßt sich dem bürgerlichen an, wenn es öffentliche Interessen regelt, aber es schützt mit eigenem Gesetz die individuelle Freiheit und Zuständigkeit des Jugendlichen, sobald persönliche Entscheidungen auf dem Spiele stehen, z. B. die Wahl des Lebensberufs, der Eintritt ins Noviziat, die Ordensprofess, die gültige Frühehe usw.⁵ Trotz aller Bedenken

gegen solche Anordnungen darf nicht übersehen werden, daß die Reifegrenze auch nach unten flexibel ist.

Sodann sei an das deutsche Gesetz über die religiöse Kindererziehung (15. 7. 1921) erinnert. Die konkreten Bestimmungen als bekannt vorausgesetzt⁶, wird man zugeben müssen, daß dieses Gesetz zumindest eine Frühreifeerklärung zugunsten der Religions- und Gewissensfreiheit vorsieht. Wir wissen um die Konsequenzen. Der Prozeß kirchlicher Selbstentbindung schreitet bestürzend voran. Die Glaubens-, Gewissens- und Lebenskrisen sind um Jahre vorgezogen. Die Kinder vom 9.–14. Lebensjahr verdienen im Ringen um ihr Mündigwerden das hilfreichste Vertrauen. Es ist nicht nur das Sexualerleben, sondern mehr noch das Milieuerlebnis, näherhin die Erfahrung der Abwesenheit des Glaubens und der Liebe im häuslichen Kreis, das bei ihnen die unansprechbare Frühreife erzeugt. Man denke auch an die an Kinder gerichtete Aufforderung, der Kirche und Religion zu entsagen und die Abmeldung vom Religionsunterricht zu vollziehen, um sogenannte Mündigkeit zu beweisen und zu praktizieren.

c) Die Soziologie hat, soweit ich das beurteilen kann, den Begriff „mündig“ als erklärt vorausgesetzt. Sie operiert mit ihm, ohne exakt zu differenzieren. Sie befragt den Menschen nach seinem Urteil über Sozialgebilde (Familie, Gruppe, Verband, Kirche, Gemeinde, Schule, Betrieb, Großstadt, Partei etc.). Die Bestandsaufnahmen sind insofern gültig, als sie die Mängel des Bestehenden offenlegen. Man sieht Tendenzen der Entwicklung und möchte Aktivitäten fördern. Es soll keine Entwertung der Ergebnisse sein, wenn ich bezweifle, daß die Zwischenstadien zwischen dem Alten und Neuen genügend bedacht werden. Die Realitäten entdecken heißt doch die Relativitäten verstehen. Ein gutes Beispiel hierfür liefert die Erwachsenenbildung. Wer sich mit ihr befaßt hat, weiß, daß der Begriff „Mündigkeit“ kein Fixum setzt, sondern einen Prozeß anzeigt und daß das Bemerkenswerteste dieses Prozesses das „life-long-learning“ auf jeder Altersstufe ist, daß deshalb

² Vgl. A. Gehring, Emanzipation, in: Concilium 8 (1972) 375–379.

³ Die Feststellung gilt für „mündig“ wie für „Emanzipation“. Vgl. A. Gehring, a. a. O. 375.

⁴ „Mündig“ = althochd. „Munt“ bedeutet „Gewalt“ und hängt mit „manus“ zusammen. Vgl. Handbuch der Sozialerziehung III, 130 (Freiburg 1964).

⁵ Vgl. Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie III (Münster 1961) 77.

⁶ Vgl. Artikel „Religiöse Erziehung“, in: Staatslexikon IV, 844 (Freiburg 1961) und LThK VIII, 1211 (Freiburg 1963).

das Mündigsein nicht als „Normalform“ des Menschseins postuliert werden kann⁷.

Mit diesen Hinweisen möchte ich die von „Diakonia“ gestellte 2. und 3. Frage beantworten. Ich bin davon überzeugt, daß hinsichtlich des Firmalters die bisherige Praxis (7.–14. Lebensjahr) richtig ist, und zwar nicht aus Gründen der Taktik (der Erreichbarkeit), sondern der pastoralen Verantwortung, die auf dem theologischen Verständnis der Firmung als Sakrament der intensiveren Geisteinwohnung basiert.

2. Ekklesiologische Überlegungen zur „mündigen Gemeinde“

„Mündige Gemeinde“ ist eine Zielvorstellung, ein Leitbild, ein Auftrag. Die Bewegungen der Zeit fordern sowohl den einzelnen wie die Sozialgebilde heraus, ihre Existenz zu entfalten, und zwar im Verständnis der Solidarität wie der Subsidiarität. Damit ist angezeigt, daß „mündige Gemeinde“ weder von einem Abstractum abgeleitet werden kann, noch daß sie die Summe oder Addition, geschweige das Kollektiv elitärer Menschen sei⁸, noch daß sie eine bloße Vision wäre. Andererseits können wir legitim immer nur von einer potentiellen Mündigkeit der einzelnen sprechen; und das sollte im Urteil über die Gemeinde nicht unterschlagen werden. — Selbst die bestens informierte Demokratie kann nicht damit rechnen, daß alle das gleiche gut verstehen oder das gleiche gleichermaßen verantworten. Mündigkeit läßt sich konstitutionell nicht vorprägen⁹. Sie ist Gabe und Aufgabe.

Hier erkennen wir die besondere Bedeutung der Firmung im Blick auf die Kirche. Leben und Wirken der Kirche bestehen in der Einheit und auf die Einheit hin. Im Sakrament der Firmung empfängt der Christ die Gabe von oben, durch die er besiegelt und gestärkt wird, Zeugnis zu geben für seine Zugehörigkeit zu Christus und zur Gemeinde Christi. Desgleichen wird er bestärkt, christliches Handeln und „Mündigsein“ in der Mitfeier der Eucharistie und in der Verwirklichung der

caritativen Brüdergemeinschaft zu bestätigen. All diese Dienste sind auch schon dem Kinde möglich, sie müssen ihm nur dem Alter entsprechend erläutert werden, und zwar immer wieder, nicht nur bei der Firmvorbereitung. Die Beziehung der Firmung zur Einheit bestimmt den Eigencharakter der „mündigen“ Gemeinde, wobei unter „Einheit“ die Gemeinschaft im Heiligen Geist, die nun bewußt werdende Verbindung mit der Hierarchie und allen Gläubigen und die jetzt aktiv erlebte Opfer- und Dienstgemeinschaft verstanden wird. Bei der Kürze der Stellungnahme ist es nicht möglich, dieses Bild der Kirche ins volle Licht zu setzen. Ich beschränke mich auf einige Andeutungen¹⁰.

a) Theologisch (trinitarisch) ist die Kirche der vom Vater durch den Sohn im Heiligen Geist gestiftete Bund mit der Menschheit. Gott, der Souverän des Bundes, beruft, rechtfertigt und versöhnt; er beschließt, sendet und bewirkt, was er zum Heile will. Die „mündige“ Gemeinde richtet also ihren Blick zuerst nach oben, um zu verstehen, was sie sein und tun soll.

b) Christologisch betrachtet sich die Gemeinde als Leib Christi, dessen Haupt und Herr der Verherrlichte ist. Sie lebt und handelt „mündig“, wenn sie in ihm bleibt, so, wie er ihr dazu sein Wort gegeben hat, d. h. wenn sie ihre Einheit wahr und vertieft.

c) Pneumatologisch lebt die Kirche ihr eigenes Glaubensmysterium. Sie bezeugt die Wirklichkeit, daß der Geist, der alles und in allen wirkt, ihr Menschliches heiligt und ermächtigt, auf daß der Horizont des mitmenschlichen Lebens, so lang wie breit, erfaßt und für das Heil erschlossen werde. Die Einführung in die volle Wahrheit, in das Christus-Eigene, in das Vollalter Christi schließt die Einübung des Christlichen ein. „Mündig“ ist die Gemeinde, die, kraft des Glaubens und der Sakramente, wirkt und wirkend alle ihre Ämter und Dienste vor Gott und Mensch so versteht, daß das Leben ihrer eigenen Mitglieder erhellt und vom Geiste Christi geprägt wird und dadurch die Mitmenschen zur wahren Lebensbejahung gerufen werden. Durch die Firmung sollen die jungen Glieder der

⁷ Vgl. Handbuch der Sozialerziehung II, 372 [Freiburg 1964].

⁸ B. Bro, Der Mensch und die Sakramente. In: Concilium 4 [1968] 20.

⁹ Vgl. H. Thielicke, Theologische Ethik II/2, 2471 ff [Tübingen 1958].

¹⁰ Näheres in meinem Aufsatz „Überlegungen zum Sakrament der Firmung, in: Theologie und Glaube 58 [1968] 281–297.

Gemeinde besonders befähigt werden, zum „Vollmaß des Alters Christi“ zu gelangen und die diakonische Kirche darzustellen.

Mithin dürften die 1., 4. und 6. Frage der „Diakonia“ beantwortet sein. Ich sehe die Notwendigkeit nicht nur der Reform der Firmpraxis, sondern des gesamten kirchlichen Tuns. Ich verstehe die Pastoration als Vollzug des kirchlichen Lebens und wünsche, daß alle daran beteiligt sind. – Warum steht die Gemeinde dem Geistwirken und dem Sakrament der Firmung so fern? Weil ihr die bezeichneten Gegebenheiten und Aufträge nicht bewußt sind.

3. Zur Intention des Spenders und des Empfängers

Die Überlegungen zum Verhältnis „Firmung und mündige Gemeinde“ zwingen zum Nachdenken über die Intention der Firmung. Irgendwie läuft die gesamte Kritik auf diese Frage hinaus. Um klar zu sehen, sollten wir das Spezificum der Intention bei jedem Sakrament erwägen, wengleich es für den Spender insgesamt genügt, das zu vollziehen, was die Kirche beabsichtigt. Neuerdings versucht man eine Erklärung vom Empfänger aus. Die Intention des Empfängers gehe gewissermaßen der des Spenders voraus und nehme sie in den „Griff“, sobald sich dieser bereit erklärt, für ihn den Ritus zu vollziehen¹¹. Folgen wir dieser Auffassung, dann ergeben sich neue Perspektiven für die Spendung der Firmung durch die Hand des Bischofs. Recht verstanden, würde die Gemeinde der Apostel vergegenwärtigt, die Ortskirche bestätigt, der priesterliche Charakter der Gemeinde belebt und nicht zuletzt im jungen Christen, der sich für das Leben rüstet, das Rüstzeug zur Zeugenschaft, zum liturgischen und caritativen Dienst gegeben bzw. vermehrt.

Dazu allerdings bedarf es der Verbundenheit zwischen Bischof, Priestern und Gemeinde. Zwischen Bitten und Kommen, Kommen und Willkommensein entscheidet sich die Intention des Glaubens an die Einheit. Ich sehe aus diesen Gründen nach wie vor den Diözesanbischof als den Spender der Firmung an. Zugleich anerkenne ich die Notwendigkeit der Aufgliederung unserer großen Diözesen in

Bischofsvikarien und teile dieses als meine Antwort auf die 5. Frage der „Diakonia“ mit. Erschöpfend können die 6 Fragen auf dem vorgegebenen Raum nicht beantwortet werden.

Klemens Richter

Firmung zwischen Taufe und Eucharistie

1. Die kontroverse Diskussion über die *pastoraltheologische Bedeutung der Firmung* ist nicht zuletzt darin begründet, daß eine eindeutige Aussage darüber, in welcher spezifischer Weise gerade durch die Firmung das Heil vermittelt wird, nicht leicht zu finden ist. Als sicher kann gelten:

Die ökumenische Reihenfolge der Initiations-sakramente ist seit apostolischer Zeit (Ausnahme altes Syrien: „Firmung“ vor Taufe) Taufe – Firmung – Eucharistie (so alle liturgischen Quellen, Konzilien einschl. II. Vatikanum).

Nur der Gefirmte scheint voll eucharistiefähig. Die Abfolge Taufe – Firmung – Eucharistie ist daher bis heute nicht nur Lehre des Westens, sondern auch Praxis aller Ostkirchen und der Protestanten.

Eine Umkehrung in Taufe – Eucharistie – Firmung (so Vorlage „Firmopastoral“ der Synode in der BRD) widerspricht dem Wunsch der Ökumene, was nicht unbeachtet bleiben darf.

Die verschiedenen westlichen Firmtheologien sind seit ihren Wurzeln im 5. Jh. sämtlich nachträgliche Ideologisierung einer falschen Praxis, die im Gegensatz zum Osten versäumt hat, die Folgerungen aus dem Entstehen der Pfarreien zu ziehen und dem Presbyter nicht nur die Taufe, sondern auch die Firmung zu übertragen.

Die häufige Umkehrung der Abfolge der Initiation seit dem Mittelalter lag daran, daß der Bischof ohne Weihe blieb oder nicht firmen wollte. Zur faktischen Umkehrung in Erstkommunion – Firmung kam es seit der Forderung nach frühzeitiger Kommunion dort, wo der Bischof nicht jährlich firmen konnte (z. B. im deutschen Raum).

Der neue Ordo Confirmationis von 1971 hält

¹¹ J. M. Tillard, Bulletin zur Intention des Spenders und des Empfängers. In: Concilium 4 (1968) 56.